



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXX. Des Fürstlichen Hauses Brandenburg an Pommern habendes Recht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. stenz: und solches bey höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchten unter- 1646.
Nov. thänigt zu rühmen verbleiben wir eingedenck, und dabenebenst Nov.

Der Herren Abgesandten samt
und sonders

Pres. d. 1. Dec. 1646.

Freund- und Dienstwilligste Chur- Fürstl.
Brandenburgische allhier zu Münster an-
wesende Abgesandten.

§. XXX.

Das Fürstl.
Haus Bran-
denburg ur-
giret sein an

Was auch das Fürstliche Haus Bran- haben Rechts, in verschiedenen Schreiben Pommern
denburg, wegen seines an Pommern ge- geäußert; das erhellet aus folgenden. habendes
Recht.

N. I.

Marg-Graff Albrechts zu Dnolsbach Schreiben an Ihre Chur-Fürstli-
che Durchlauchten zu Brandenburg, die Cession Pommern an
die Cron Schweden betreffend.

Freundlicher lieber Herr Vetter!

N. I.

Eurer Liebden den 5. dies, zu Eblin an der Spree, an Uns abgangeses Schreiben,
haben Wir zu recht erhalten, und aus dem verlesenen Inhalt Deroßelben glückliche An-
kunfft aus Preussen bey Dero Chur Brandenburg, erfreulichst, dabeneben aber sehr un-
gern vernommen, welcher gestalt bey den noch währenden General-Friedens-Trac-
taten dahin gegangen, daß Eure Liebden Dero und unsern Chur- und Fürstlichen
Hausen zu Bran- Hause ohnverneinlich zuständiges Herzogthum Pommern entzogen, und der Cron
Schweden loco Satisfactionis übergeben werden wolle, samt was Eure Liebden
derenthalben an uns gesonnen.

Nun thun Euler Liebden wir zu förderist vor die wohlgemeinte Communication
und tragende rühmliche Sorgfalt zu Erhaltung unsers Hauses Gerechtigkeit, freunds-
vetterlichen Dank sagen: Erkennen Uns auch hierinn zu aller möglichen Cooperation
in rathen und thaten schuldig. Demnach Wir aber von dem ganzen Werck biß noch
keine andere, als diese Nachricht, aus unserß bey angeregten Friedens-Tractaten hab-
ben Bevollmächtigten Relationibus und zum theil den gemeinen Avisen erlanget, ob
hätten 1) Die Kayserliche Herren Plenipotentiarü, daß unser Chur- und Fürstli-
ches, samt dem Hochlöblichen Erz-Haus Desterreich, in puncto Satisfactionis allein
leiden sollen, da doch jeder männiglich des unter andern auch hierdurch zu erlangen
verhoffenden Friedens zu genießen, selbstn vor beschwehlich und unbillig erachtet, da-
gegen 2) die Herren Schwedische Legaci sich verlauten lassen, wie selbige Cron dies-
falls nichts begehre, als was mit Consens und gutem Willen der Stände und Inter-
esserten geschehen mögte, und wäre 3) Euler Liebden zu Wiedergeltung angereg-
tes Herzogthums Pommern, das Stifft Halberstadt offeriret worden: Von wel-
chem allen jedoch in Euler Liebden Communications-Schreiben keine Meldung zu
befinden, worauf Wir Uns in begehrter Eröffnung unserer Gemüths-Meynung, ei-
gentlich zu gründen, sondern müssen annoch in generalibus subsistiren. Nehmlich
und anfänglich ist Euler Liebden vor Uns wissend, und Weltkundig, daß berühmtes
Herzogthum in zweyen ansehnlichen mit absonderlichen Sessionibus & Votis im
Reichs-Fürsten Rath regalirten Fürstenthumen bestehet: auch die Austräglichkeit we-
gen den Seehafen fast unschätzbar und unvergleichlich. Reichskundig ist ferner, be-
zeugen es auch die Archiva zusamt den monumentis Historicorum, mit was groß-
ter Mühe, Sorgfalt und Spelen von unsern geehrten Vor-Eltern dieses Herzog-
thums

1646.
Nov.

thums bey unserm Hauße so lang mit der Anwartschafft erhalten, biß selbige in Anno 1637. durch Herzog Bugislaw, ohne Hinterlassung männlicher Leibs-Erben erfolgten Todes-Fall, purificiret: darauf Eurer Liebden Hochseliger Herr Vater neben Uns und andern Fürsten vom Hauße Brandenburg sämtlich mit angeregtem Herzogthum belehnet: Selbiges auch von erst Hoch-gedachter Ihrer und Eurer Liebden bey nächstem Reichs- und Deputations-Tag zu Regenspurg und Franckfurth mit Session und Stimme, beydes ratione Pommern-Stetin und Pommern-Wolgast, vertreten worden: Es hat ja weder die Cron Schweden noch jemand auf der Welt an Eurer Liebden oder Uns andere mit belehnte jegige Herzogen zu Pommern einzige solche Prætenzion, in Kraft welcher diese zwen Fürstenthümer von Handen zu lassen, an Uns mit Zug begehret merdenthümte.

Es mag auch diesfalls bey den General-Friedens-Tractaten vorgangen seyn, was da wollte, so seyn Wir doch als ein unverneinlicher Mitbelehnter darunter mit dem geringsten Wort, unsers Consens halber, nie begrüßt, weniger haben Wir einzigem Menschen Vollmacht und Gewalt aufgetragen, unser habendes Anwartschafft-Recht bey viel bedeyteten Fürstenthümern zu begeben: bey welcher gestaltsame ja aller Verlauff respectu nostri, von Kräften null und nichtig seyn und verbleiben muß. Ja es würde den Göttlichen, Weltlichen, Natürlichen und aller Völker Rechten zu widerlaufen, Eurer Liebden Uns und andern unsers Chur- und Fürstlichen Namens und Stamms, das unserige, dessen Wir Uns weder per contractum vel per pactum freywillig begeben, noch Uns per delicta vel quasi verlustig gemacht, solcher gestalt wider unsern Willen ohne einziges Verschulden hinwegzunehmen. Dahero Wir nicht gedencen können, daß allerhöchst-ermeidre Ihre Königliche Majestät und gesamte Churfürsten und Stände des Reichs Eurer Liebden und Uns dergleichen zu unthun, oder auch die Cron Schweden es solcher gestalt anzunehmen werde gemeynit seyn, Wir tragen auch gang keinen Zweifel, Eurer Liebden werden, wie bishero, alles möglichen Dingen nach beobachten, damit Deroselben diesfalls das Ihrige, Uns und andern mit belehnter aber unser Anwartschafft plenariè restituiret und unverrückt auf die Posterität gebracht, oder da ja propter bonum Pacis eine andere Resolution zu ergreifen, für dasjenige, was unserm Hauße dadurch abgehen wird, eine æquivalente Vergeltung mit gleich austräglichen zweyen Weltlichen Reichs-Fürstenthümern geschehen, selbige Uns sämtlichen, gleich wie bishero beyde Pommern, mit allen Regalibus in Ecclesiasticis & Secularibus, item cum jure Suffragii sive Voti & Sessionis bey Reichs-Deputation, auch Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tagen, erb- und ewiglich verliehen und eingeräumt: Und dieweil im Mangel vacirender Weltlicher Fürstenthümer, bereit das Stifft Halberstadt hierzu oberwehnter müssen vorgeschlagen, denselben, als welches, wann es ja darzu kommen solte, zur Recompensation nicht sufficient, noch ein ander austrägliches adjungiret; bey heyden aber die Geistlichkeit, samt allen was dahero ruhret, wie es Nahmen haben mag, gang reformiret und aufgehoben: Dahingegen die Bestellung der Religion in Kirchen und Schulen Eurer Liebden und Dero künftigen Successoren jure Territoriali, nach Aufweis des Religion-Friedens, völlig überlassen werden möchte: Des Versehens, weil Hochermeldte Cron Schweden an Uns oder unser Haus keine particular Caußam belli zu prætendiren, sondern, was also mit Begebung eines Theils oder des gangen Pommerlandes vorging, dem gangen Reich, wie obverstanden, zum besten käme, und man Uns solchemnach, ja ex dictamine naturalis æquitatis zu Ersetzung desjenigen, was wir pro salute totius populi in Wind schlagen müssen; von Reichswegen verbunden, es solte dieses petitum als samme rationabile aller Orten Beyfall bekommen, und Wir also indemnes præstiret werden.

Dieses aber seynd, wie obgemeldt, allein Unsere unmaßgebliche, und zwar wegen Mangel genußamer Special-Information, ratione circumstantiarum, in puris generalibus bestehende Vorschläge: Und behalten Wir Uns, wenn von Ew. Liebden Wir mehre particularia werden vernommen haben; besser ad speciem zu gehen be-
Dritter Theil. Ce ee e vor:

1646.
Nov.

1646.
Nov.

vor: Allermassen Ew. Liebden Wir um weitere unbeschwerete Communication in dieser hoch-importirenden Sache, wie auch ferner freund-verterlich ersuchen, nicht allein für sich neben Dero eigenen, auch unser Interesse, der Anwartschaft halber, in guten recommendat zu behalten, sondern auch ihre bey den General-Friedens-Tractaten habende Befandten dahin ebenmäßig ohuberschwehrt zu befehlen. Dahingegen Wir erböthig, Unsern Bevollmächtigten gleicher gestalt aufzutragen, daß mit Ew. Liebden Abgeordneten er gute Communication wie in allem, also auch dieser Sache halben zu halten, und alles dasjenige in seinen Votis und sonstigen secundiren hefften solle, was zu Conservation Ew. Liebden Unserer und Unseres gangen Hauses Befugnis immer dienlich seyn mag. So Ew. Liebden Wir in Antwort: Datum Dnolsbach, d. 26. Junii 1646.

1646.
Nov.

Albrecht.

N. II.

Extract Marg: Graff Albrechts Rescripti an den Brandenburg-Dnolsbachischen Gesandten, die Cession des Herzogthums Pommern betreffend.

N. II.
Extract Rescripti an den Legatum Müller, Pommern betreffend.

Was sonsten des Herrn Churfürsten zu Brandenburg, Unseres freundslichen lieben Herrn Bettern Liebden wegen Pommern an Uns gelangen lassen, und wohin Wir Dieselbe wiederum beantwortet, habt ihr ab mitkommenden Beulagen mehrern Inhalts zu ersehen, mit gleichem Begehren, ihr wollet daraus mit den Herren Chur-Brandenburgischen bey den General-Friedens-Tractaten anwesenden Gesandten fleißig communiciren: Euch auch in euren Votis und Discourfen, pro re nata, bis auf weiter zuschreiben darnach richten: sonderlichen aber dieses wohl in Acht nehmen, damit Uns unyer Anwartschaft-Recht, entweder, wie billig, bey Pommern selbstem, oder andern dafür einräumenden Fürstenthümern in salvo & integro erhalten, und, unser ungehört, kein præjudicirlicher Schluß hierum genommen werden möge: möchten Wir euch für diezmahl nicht bergen. Datum Dnolsbach, den 27. Junii 1646.

Albrecht.

N. III.

Marg: Graff Albrechts zu Brandenburg-Dnolsbach Rescriptum an den Abgesandten Müller zu Münster, die Cession halb Pommern und dessen Equivalent betreffend.

N. III.
Ej. Rescript an den Legatum Müller, halb Pommern und dessen Equivalent betreffend.

Albrecht.

Lieber Getreuer! Wir haben aus euren den 9. dieß datirten weitem Bericht-Schreiben mit mehrern vernommen, was bey noch continuirenden General-Friedens-Tractaten eine Zeithero mit den auswärtigen Cronen und Gewälten in puncto Satisfactionis gehandelt, und wie es sonderlich mit der Cron Schweden darum noch am härtesten halte: weil selbigen theils ganz Vorder-Pommern bis an den Oder-Ström, und darunter auch in specie Stetin, prætendiret werden: Des Herrn Churfürsten zu Brandenburg, Unseres freundslichen lieben Herrn Betters Liebden aber darzu, bevorab so viel Stetin betrifft, nicht verstehen, sondern lieber alle Tractaten fahren und es, wie es mag, gehen lassen, hingegen die Kayserlichen und Frantzösischen neben den meisten Reichs-Ständen auf den Frieden im Reich dringen, und denselben wegen Pommern nicht länger gehindert wissen wollen: worbey zu besorgen, daß ungeachtet des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg Dissens, mit höchst-besagter Cron Schweden ein accord geschlossen, und wann Brandenburg darein nicht willigen, selbig Haus neben den Ländern Pommern auch der dagegen vom Reich offerirenden Satisfaction, propter

1646. pter non acceptationem, zugleich verlustigt werden möchte: Worüber ihr euch wei- 1646.
Nov. tern Bescheids eures Verhaltens erholet. Nov.

Was vor erhebliche Ursachen man nun à parte Brandenburg habe, zu begehren, daß die Pommerschen Lande diesem Haus als welches dieselben so theuer erworben, und mit rechtmäßigem vdr jedermänniglich von der Welt befugtem Zu- und Anpruch, befreitem Titul an sich gebracht, in Händen verbleiben möchten, das habt ihr euch aus unsern, den 27. Junii nachsthin abgegangenem Rescripto samt desselben Beyschluß, nach Umständen zu erinnern. Dahero Wir nochmahln nicht gedencken können, daß Hochbesagten Churfürsten zu Brandenburg Unsers freundlichen lieben Herrn Vatters Liebden, wie auch die übrige mitbelehnte Fürsten des Hauses Brandenburg, von jemanden zu verdencken, wenn sie sich bey dem ihrigen zu maintainiren suchen.

Wann Wir aber beneben betrachten, wie gleich wohl nicht ganz Pommern, sondern nur ein Theil davon für angeregte Satisfaction der Cron Schweden, und darzu mit dieser Bescheidenheit im Vorschlag kömmt, daß dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg dargegen billig-mäßige Vergeltung offeriret wird. Item, daß, was man dießfalls von seinen Rechten nachgeben mag, um des lieben Friedens willen geschicht: und ja besser ist, sich gegen Annnehmung einer so viel möglich æquivalenten Ersetzung gutwillig zu bequemen, weder es dahin kömmen zu lassen, daß das ganze Reich mit und neben beyden Cronen Frankreich und Schweden selbst einen Schluß nehme, und dem Hause Brandenburg hernacher gegen verschlagener Recompensation nichts als die bloße Actio zu prosecution seines Juris in Händen verbleiben, also man zwischen zweyen Stühlen niedersitzen möge: So gehen Unsere Gedancken dahin, man sollte zwar an Seiten Brandenburg 1) von Vorder Pommern so viel als immer möglich, hinter Pommern aber ganz, und darunter sonderlich auch die darzu gehörigen Haupt-Orte und Stadt Stetin, da es seyn kan, zu erhalten, allen Fleiß anwenden: Jedoch darinnen 2) solche Moderation gebrauchen, damit mehr Höchst-gedachte Cron Schweden nicht offendiret, und dadurch die sonsten von Deröselben gänglich verhoffende Assistentz zu Erlang- und Versicherung gebührender Recompensation verlohren gehen möge: und was man nun 3) Höchst-gedachter Cron Schweden an Pommern überlassen würde, solches wäre nicht purè sondern mit der ausdrücklichen Condition einzugehen, daß die Cron dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg hinweg- und zu würcksamer und genugsam versicherter Erlangung erst bedeueter billig-mäßiger Recompensation beständig zu erscheinen schuldig, auch vorhero, was man von Pommern zu begeben und Schweden zugehen zu lassen offeriret, nicht verbindlich seyn sollte.

Die Recompensation an sich selbst 4) betreffend, ist zu præsupponiren, daß zu selbiger ein Equivalenz zu erfinden, um dero unschätzbar austräglichen Bequemlichkeit der See-Häfen nicht wohl möglich; Dahero das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg ein solches, neben der in allen Rechten und der Vernunft gegründeten Affection billig anzusehen, und mit Benähmung des Quanti auf ein hohes zu gehen: Zumahl aber 5) hierzu kein Geld, wie bereits Hochgedachtes Herrn Churfürsten Liebden sich hoch vernünftig auch rühmlich verlauten lassen, anzunehmen, sondern Land und Leute: und dasselbe zwar 6) lieber an Weltlichen als Geistlichen Güttern zu begehren: Da auch 7) Ihre Kaiserliche Majestät dasselbige von Dero in Schlesien habenden und zur Cron Böhmen gehörigen Fürstenthumen erliche, wie Wir, daß die Intention dahin verführet werde, aus eurem Bericht-Schreiben verstehen, gegen Cession der anerbottenen 1200000 Reichsthaler dem Hause Brandenburg abtreten wollte, zu behandeln, wäre solches zwar auch nicht auszuschlagen; Jedoch dabey 8) die Behutsamkeit zu gebrauchen, und ausdrücklich zu bedingen, daß Hochbedeur Unser Chur- und Fürstliches Haus Brandenburg zu solcher Summa Geldes, wie hoch sich deren endlich mit auch Hocherwehntem Hause Oesterreich verglichen werden möchre, einigigen Beytrag zu thun nicht gehalten, sondern davon allerdings exempt seyn, und solches von den

Dritter Theil.

E e e e 2

abri

1646
Nov.

übrigen Reichs-Ständen, ohn einigen Unfern oder anderer Chur- und Fürsten Unfers Hauses Entgelt, abgeführt werden sollte; in Anmerckung Uns ja mit keiner raison zu zumuthen, das Unferige dem ganzen Reich zum besten darzugeben, und noch darzu die dafür gebührende Wiedergeltung selbst zu kauffen; also Uns duplici onere prægraviren zu lassen.

1646
Nov.

Was nun also für Land und Fürstenthümer zur Recompens endlich vorgeschlagen werden mag, bey denselben wäre, wann solche vor allen Dingen gegen denjenigen so unser Haus an Pommern ab- und der Cron Schweden zugehen solle, eine nach billigen Dingen annehmliche Proportion auf sich tragen, weiter dahin zu sehen und per expressum zu pacificiren, daß 9) selbige, wann es Geistliche Stifter und Güter oder Schlesiſche zur Cron Böhmen gehörige Land und Fürstenthümer seyn sollen, von aller Geistlichkeit samt deme, was daher rühren, wie solches Nahmen haben mag, gänzlich reformiret und befreyet, auch respective von der zur Cron Böhmen bisher getragenen Verwandnis per expressam renunciationem ab Imperatoria Majestate nomine & cum Consensu totius Domus Austriacæ Ejusdemque posteritatis faciendam, allerdings entlediget und eximiret: hingegen solches alles unserm Chur- und Fürstlichem Haus zu gesanter Hand, mit nahmentlicher Bedingung der Uns samt dem auch hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. unserm freundlichen lieben Vettern, Herren Vatern und Gefattern, samt jedes männlichen Descendenten daran ordine Successorio gebührenden Anwartschafft, gleich wie bishero Pommern, vor Immediat Reichs-Lehn mit allen Regalibus in Ecclesiasticis & Politicis, wie auch cum Jure Suffragii five Voti & Sessionis bey Reichs-Deputation-, dann Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tagen erb- und ewiglichen verliehen und eingeräumt: 10) unserm Chur- und Fürstlichem Haus derents wegen von der Römischen Kayserlichen Majestät neben gesanten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, für sich auch alle deren Nachkommen und Erben, wider jedermänniglich von der Welt, so daran der Spiritualität oder Temporalität halben, einzigen Anspruch, Subjection, Verwandnis oder andere Gerechtigkeit, wie die genant und von Menschen Sinn erdacht werden könnte, über kurz oder lang prætendiren möchte, vöilige Eviction, Gewehrshafft und Schadlos-haltung geleistet, und 11) dieses alles dem Instrumento Pacis per expressum mit behrlicher Ausführung einverleibet, auch was de Asssecuratione & Executione Pacis Universalis bedinget, auf dieses alles nahmentlich erstreckt werden sollte.

Diese unsere Considerationes nun, mit welchen weder mehr hochgedachtes Herren Churfürsten, noch auch Herren Marggrafen Christians zu Brandenburg Liebden Wir vorzugreifen oder zu præjudiciren, sondern allein unsere Schuldigkeit, damit unserm Chur- und Fürstlichen Haus Wir Uns verbunden wissen, neben unser und unserer nach Gottes Willen hernachkommenden Posterität Nothdurfft zu beobachten gemeint, habt ihr mit den Chur-Brandenburgischen Abgesandten alles Fleisses zu communiciren, dero Meynung und von öftters hochermeldtes Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden Liebden darüber erlangenden Befehl weiter zu vernehmen, Uns solches alles mit ehestem, wie anjese zu unserm gnädigen Contento beschehen, zu überschreiben. Immittelst, da zumahl noch nichts an euch gebracht, mit vergebenen auch mehr nicht den Offension gebührenden Procestiren zurück zu halten. Wann euch aber hiernächst unserthalb einiger Consens in die vorgehende Handlung angemuthet werden sollte, dasselbe ad referendum zu nehmen, und auf darüber erstattenden förderlichen Bericht unserer weitem Resolution zu erwarten: und so viel vom Haupt-Werck.

Anlangend aber des Römischen Pölnischen Residenten dieter Sachen halb bey euch geführter Discursen: lassen Wir es bey eurer gegebenen Antwort bewenden, so man Uns am selbigen Ort um so viel weniger ungleich zu vermercken, weil leichtlich zu erachten, daß wann es bey Uns stünde, Wir unsere uhralt-väterliche Lande und Fürstenthumen lieber bey unserer Familia erhalten wissen, weder solche in andern

1646.

Nov.

den sehen wolten. Möchten Wir euch für unsere Meynung nicht bergen. Deme wir zc.
Darum Dnoltzbach den 20. Novemb. Anno 1646.

1646.

Nov.

Albrecht.

An Herrn Cammer-Meister Müllern
zu Münster.

§. XXXI.

Endliche Re-
solution der
Schwe-
den, wegen
Pommern.

Nachdem nun mittlerweile die Schweden, von ihrem Hoff eine final-Resolution wegen Pommern, erhielten; so thaten Sie davon in folgendem Schreiben Eröffnung an die Franzosen, dahin gehend, wann der Churfürst nicht mit gutem Willen in die Cession von Vor-Pommern willigen würde, so wolten die Schweden das Ganze Pommern, unter des Käyfers und des Reichs Garantie behalten:

welches dann den Käyserlichen und Churfürstlichen Gesandten, wie auch den Franzosen, Anlaß gegeben, von jener wegen, den von Blettenberg, ehemahligen Käyserlichen Residenten zu Hamburg; wegen dieser aber, den Residente Sr. Romain, an den Churfürsten von Brandenburg, nach dem Haag abzuschieken, und fernerrweite mündliche Vorstellung thun zu lassen.

Die Käyserlichen und Franzosen lassen deswischen nochmahlige mündliche Vorstellung bey Chur-Brandenburg thun.

Notification-Schreiben der Schweden an die Franzosen, über die endliche Resolution wegen Pommern.

Celsissime Princeps,

Illustrissimi Domini.

Quanto zelo Celsitudo & Excellentie Vestrae ferantur ad maturandam Satisfactionem Suevicam Pacemque communem, id ex iis, quae Iphis cum Legato Veneto, Domino Contarini die 20. Novembris mihi, Savoio, proponere placuit, abunde libenterque percepimus. Nos equidem ut pari promptitudine responderemus, contulimus eam oblationem illico cum Instructione nostra; oerum post omnes chartas diligenter excussas, invenimus, Regiam Majestatem, Dominam nostram Clementissimam, firmiter constanterque insistere Propositioni priori, quam initio Novembris Caesarea Legationi ibidem in scripto exhibuimus; ita quidem, ut si Elector Domusque Brandenburgensis in translationem perpetuam Pomeraniae Citerioris cum ibi annexis consenserit, tum praeter id, quod ab Imperio vicissim recepturus est, Serenissima Regina paratam se profiteatur ad restituendam ei (pro aequivalente tamen interim, in oblata pecunia numerata, a Caesarea Majestate accipiendo) non modo reliquam Pomeraniam Ulteriorem una cum Episcopatu Caminensi & Colberga; sed etiam quicquid insuper praesidiis suis tenet per universam Marchiam Brandenburgensem, cum perpetuae amicitiae obligatione. Quod si vero his contentus esse consensumque suum praestare noluerit, tunc Regia Majestas Regnumque Sueciae oblata Sibi antehac utramque Pomeraniam & cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus ejus appertinentiis, in perpetuum & Immediatum Imperii Feudum retinebit. Quo casu Caesarea Majestas & Imperium Romanum, Status & subditos utriusque Pomeraniae priori sacramento exsolvet, & ad homagium Majestati Regiae praestandum remitteret, tum Eandem Majestatem Regiam Regnumque in pacata & inviolabili totius Pomeraniae, omniumque ejus appertinentiarum possessione contra quemcunque perpetuo conservabit & manutenebit. Quae declaratio alternativa, cum sit Suae Majestatis ultima, & Celsitudinem & Excellentias Vestras

Eeeee

per-